

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 138/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Soja T [REDACTED] ,
 [REDACTED] Hospital, 8 [REDACTED] 8 [REDACTED], Großbritannien,
 vertreten durch ihren gerichtlichen Pfleger und
 Bevollmächtigten Mgr. Stepan O [REDACTED], 91 C [REDACTED]
 O [REDACTED], L [REDACTED], W 10 6 JK,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
 vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
 H [REDACTED] 9, K [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Görtner

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Mai 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter bestätigt die Verweigerung der Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Mai 1978, weil die Entscheidung richtig ist.

In erster Linie verneint er die Anspruchsveraussetzung der menschenrechtswidrigen Schädigung aus Gründen der Nationalität (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss). Ob der gerügte Verstoß gegen § 176 Abs. 1 EEG - Nichtvernehmung der Schwester als Zeugin - hier die Zulassung der Revision

- 3 -

rechtfertigen könnte, kann offenbleiben. Denn das Berufungs-
urteil beruht darauf nicht.

Der Tatrichter erwidert weiter, daß er auch in der Beur-
teilung der Zusammenhangsfrage (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BGG)
keinen Anlaß sehe, bei unveränderter Sach- und Rechtslage
von der eingehenden Begründung in der Erstentscheidung ab-
zuweichen. Demnach hält er nach erneuter Prüfung einen ur-
sächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten menschen-
rechtswidrigen Nationalsechidigung und der 1948 symptomatisch
gewordenen Geisteskrankheit nicht für wahrscheinlich. Das
trägt seine Entscheidung. Die Begründung liegt auf tattech-
lichem Gebiet; ein Grund für die Zulassung der Revision
ergibt sich daraus nicht.

Ma

Henkel

